

## Satzung über die Änderung der Abwassersatzung der Großen Kreisstadt Leimen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 28.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Leimen in der Fassung vom 24.11.2016 beschlossen:

### §1

§ 44 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Leimen erhält folgende Fassung:

#### Höhe der Abwassergebühr

- |  |        |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 42) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser  | 1,72 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 42 a) beträgt je m <sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr  | 0,58 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser   | 1,72 € |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 40 Abs. 3), beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser | 0,80 € |

### §2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Der § 44 der Abwassersatzung i.d.F. vom 24.11.2016 zum 01.01.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Leimen, den 02. Dezember 2019

Hans D. Reinwald  
Oberbürgermeister

